Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

ohne Ihr Fürstlen wollwissen mit grund hin und an,
zubringen, welcher dann in termino ad docendum be,
stehen, do allein Ihr F. G. von den bezaubten
Der sachen, als baldten satten bericht gehabt,
Demnach aber auch eben dieser Zeit Ihr F. G.
Hoffpresidents und Leyer anderer orthen gewerst, der
Thäter so deren sachen wissenschafft mit Ein hand,
gehabt, sondern in Ihr Vlt. und des Heyligen Reichs
geschefften verwissen müssen, so verhafft Anwaldt
sein genedigen Herrn und Herr soll derowegen mit
gehorsam, sonder auch ungenommen und bestendigen war,
hafftigen bericht, wie sich von Rechtswegen gebürt, ge,
fürt werden.

Derowegen, und soviel der haubsach dieser abel erlanten
Mandats belangt, weil dieselben Conterta nur ge,
fasst, den Ungrundt in sich halten, und die sachen
nit anderst beschaffen, als Graff narrirt. So erscheint
Fürstlicher Anwaldt Crafft vor protestirten seiner
gemain habenden gewalds. Jedoch cum soluta pro te,
statione In des Langs Jurisdiction weiter oder
weitter weder tacite noch expresse mit Ein consentiren,
noch dieselb Ein prorogiren, als erlaten Rechts wegen